

SATZUNG des Goyatzer Sportvereins e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 22.01.1991 gegründete Sportverein, im folgenden Verein genannt, führt den Namen

Goyatzer SV

Und hat seinen Sitz in Goyatz. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch sportliche Ausübung in den einzelnen Abteilungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein hat die Aufgaben:
 - den Sport in der Landbevölkerung, vor allem in der Jugend, zu fördern und zu verwirklichen,
 - Bindeglied zwischen den Kommunalverwaltungen und der Schule zu sein,
 - in der Bevölkerung und in der Öffentlichkeit für Verbreitung und Ausübung des Sports zu werben und um Voraussetzungen dafür bemüht zu sein,
 - die Unterhaltung kommunaler Sportanlagen zu unterstützen.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung bzw. Sportgruppe gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern,
- e) Ehrenmitgliedern.

- den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereins-satzung zu beantragen.
- (4) Die Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie aus dieser Satzung für die Mitglieder hervorgehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Personen, die sich hervorragend um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-schaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder müssen für das Geschäftsjahr ihren Beitrag zahlen.
- (3) Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereins kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes dieses ausschließen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, die der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge legt die Vollversammlung fest.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kassenprüfer

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Kalendervierteljahr jeden Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher schriftlich - auch Aushang - einzuladen.

Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden mit Begründung einzureichen.

Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sowie
- erwachsene Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim Abzustimmen. Nachträglich zur Tagesordnung aufzunehmende Punkte können als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Die Annahme dieses Antrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen. Das Protokoll ist allen Abteilungen innerhalb von acht Wochen zuzustellen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter / Schriftführer
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Technischer Leiter / Verantwortlicher für Jugend und Sport
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in zweijährigem Turnus gewählt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer und den Schatzmeister in Gemeinschaft.
- (4) Für Zahlungen bis zu einer Größenordnung von 2000,00€ ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (5) Für Zahlungen über 2000,00€ sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt.

§10 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie des übrigen Vorstandes

§11 Satzungsänderung, Auflösung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, auf deren fristgemäßer Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausgezeichnet ist, beschließen. Dabei muss eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung erreicht werden, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister und Der Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.